

**Gebührenordnung
für die Wirtschaftsverwaltung
Vom 17. Dezember 1991**

Fundstelle: HmbGVBl. 1991, S. 475

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage geändert durch Artikel 1 § 13 der Verordnung vom 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667, 670)
--

Auf Grund der §§ 2, 5, 8, 10 und 11 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

¹ Für Amtshandlungen im Bereich der Wirtschaftsverwaltung werden Verwaltungsgebühren nach der Anlage sowie besondere Auslagen erhoben. ² Die gebührenpflichtige Amtshandlung kann von Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 2

Pauschgebühren

¹ Für die Erteilung von persönlichen Erlaubnissen, Genehmigungen, Zulassungen, Bewilligungen und Anerkennungen (Erlaubnissen) vorgesehene feste Gebührensätze sind zu ermäßigen, wenn sich der Verwaltungsaufwand dadurch erheblich verringert, dass dieselbe Behörde in mehreren in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang stehenden Verfahren die gleiche Prüfung vorzunehmen hat oder in sonstiger Weise Prüfungsergebnisse aus anderen Verfahren übernommen hat. ² Die Ermäßigung beträgt je nach dem Grad der Verringerung des Verwaltungsaufwandes bis zu 50 vom Hundert des Gebührensatzes.

§ 3

Besondere Auslagen

Außer den in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten, sind als besondere Auslagen Entgelte für Postleistungen, mit Ausnahme des einfachen Beförderungsentgeltes bei der Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei, zu erstatten.

§ 4

(aufgehoben)

§ 5

Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Pflicht zur Zahlung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen, die der unmittelbaren Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, sind befreit

1. die Handelskammer Hamburg,
2. die Handwerkskammer Hamburg,
3. Pro Honore, Verein für Treu und Glauben im Geschäftsleben e.V.,
4. die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 3. Juli 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 265, 366) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 17. Dezember 1991.

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.	Gewerbeordnung (GewO)	
1.1	Anzeigen und Auskünfte	
1.1.1	Bescheinigung von Anzeigen (§ 15 Absatz 1) über	
1.1.1.1	den Beginn eines Gewerbes im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1	20,-
1.1.1.2	die Verlegung des Gewerbebetriebes (§ 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)	20,-
1.1.1.3	den Wechsel des Gegenstands des Gewerbes oder die Ausdehnung des Gegenstands oder die Aufgabe des Betriebes (§ 14 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3)	gebührenfrei
1.1.2	Zweitschrift einer Bescheinigung nach Nummer 1.1.1	10,-
1.1.3	Auskunft aus der Gewerbekartei/-datei über einen Gewerbebetrieb	
1.1.3.1	ohne besondere Ermittlungen	15,-
1.1.3.2	auf Grund besonderer Ermittlungen	50,-
1.2	Erlaubnisse	
1.2.1	Erlaubnis für die Schaustellung von Personen (§ 33a)	295,-
		bis 395,-

1.2.2	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit		
1.2.2.1	Erlaubnis für die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c)		120,- 220,-
		bis	
1.2.2.2	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33c Absatz 3)		85,-
1.2.3	Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit		
1.2.3.1	Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33d		120,- 220,-
		bis	
1.2.3.2	Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Reisegewerbe (§ 60a Absatz 2), soweit nicht Gebühren nach Nummer 1.2.4.2 oder nach den Tarifnummern 210, 220 oder 310 der Anlage der Gebührenordnung für das Marktwesenvom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 583), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453, 464), in der jeweils geltenden Fassung zu erheben sind,		120,- 220,-
		bis	
1.2.4	Spielhallen		
	Erlaubnis für den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens		
1.2.4.1	im stehenden Gewerbe (§ 33i)		380,- 480,-
		bis	
1.2.4.2	im Reisegewerbe (§ 60a Absatz 3)		170,- 270,-
		bis	
1.2.5	Pfandleihgewerbe		
1.2.5.1	Erlaubnis für den Betrieb des Geschäftes eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers (§ 34)		120,- 220,-
		bis	
1.2.5.2	Verlängerung der Verwertungsfrist für Pfänder (§ 9 Absatz 2 Satz 2 der Pfandleihverordnung - PfandIV - in der Fassung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1335), zuletzt geändert am 17. März 2009 (BGBl. I S. 550, 552), in		25,-

	der jeweils geltenden Fassung)	
1.2.5.3	Verlängerung der Ablieferungsfrist für Überschüsse aus der Pfandverwertung (§ 11 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz PfandIV)	25,-
1.2.6	Bewachungsgewerbe	150,- bis 250,-
Erlaubnis für den Betrieb eines Bewachungsunternehmens (§ 34a)		
1.2.7	Versteigerungsgewerbe	
1.2.7.1	Erlaubnis für die Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte (§ 34b)	120,-
		bis 220,-
1.2.7.2	Öffentliche Bestellung und Vereidigung (§ 34b Absatz 5)	110,-
1.2.7.3	Ausnahme von den Anforderungen an ein Verzeichnis der zu versteigernden Sachen (§ 2 Absatz 2 Satz 2 der Versteigererverordnung - VerstV - vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert am 17. März 2009 (BGBl. I S. 550, 552), in der jeweils geltenden Fassung)	25,-
1.2.7.4	Verkürzung der Frist für die Anzeige der Versteigerung (§ 3 Absatz 1 Satz 2 VerstV)	25,-
1.2.7.5	Ausnahme von den Fristen für die Durchführung einer Versteigerung (§ 3 Absatz 3 Satz 3 VerstV)	25,-
1.2.7.6	Verkürzung der Besichtigungszeit oder Wegfall der Besichtigung des Versteigerungsgutes (§ 4 Satz 2 VerstV)	25,-

1.2.7.7	Ausnahme vom Versteigerungsverbot für in offenen Verkaufsstellen angebotene neue oder verbrauchbare Ware (§ 6 Absatz 1 Satz 2 VerstV)	25,-
1.2.7.8	Zulassung der Versteigerung in räumlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit einer anderen Verkaufsveranstaltung (§ 6 Absatz 2 Satz 2 VerstV)	25,-
1.2.7.9	Zulassung der Versteigerung des in das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg verbrachten Versteigerungsgutes (§ 6 Absatz 2 Satz 2 VerstV)	25,-
1.2.7.10	Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren im Reise- und Marktgewerbe (§ 61a Absatz 2 Satz 2, § 71b Absatz 2 Satz 2)	25,-
1.2.8	Makler, Anlageberater, Bauträger, Baubetreuer	120
	Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses oder für den Nachweis der Gelegenheit von Verträgen und die Anlageberatung im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 je Nummer	120,-
	bis	220,-
1.2.9	Reisegewerbe	
1.2.9.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55)	125,-
	bis	225,-
1.2.9.2	Nachträgliche Änderung einer Reisegewerbekarte	
1.2.9.2.1	Nachträgliche Aufnahme oder Änderung einer inhaltlichen Beschränkung oder Auflage	55,-
1.2.9.2.2	Nachträgliche Änderung des Namens oder der Anschrift	25,-
1.2.9.2.3	Aufhebung der Befristung	45,-

1.2.9.3	Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Absatz 2)	25,-
1.2.9.4	Ausstellung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Absatz 2)	125,-
	bis	225,-
1.2.9.5	Erlaubnis für das Feilbieten von Waren gelegentlich besonderer Veranstaltungen oder aus besonderem Anlass (§ 55a Absatz 1 Nummer 1)	40,-
1.2.9.6	Zulassung von Ausnahmen für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55a Absatz 2)	40,-
1.2.9.7	Zulassung von Ausnahmen von bestimmten Verboten für das Reisegewerbe (§ 56 Absatz 2 Satz 3)	40,-
1.2.9.8	Ausnahmebewilligung für die Ausübung von an Sonn- und Feiertagen verbotenen Tätigkeiten (§ 55e Absatz 2)	40,-
1.2.10	Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste	
1.2.10.1	Festsetzung (§ 69 Absatz 1)	
1.2.10.1.1	einer Messe	80,-
	bis	1400,-
1.2.10.1.2	einer Ausstellung	80,-
	bis	1400,-
1.2.10.1.3	eines Spezial- oder Jahrmarktes	80,-
	bis	1100,-
1.2.10.1.4	eines Wochenmarktes oder Volksfestes	80,-
	bis	330,-
1.2.10.2	Für jede Änderung oder Aufhebung der Festsetzung (§ 69b Absatz 3) wird eine Gebühr von 20 vom Hundert der nach den Nummern 1.2.10.1.1 bis	

	1.2.10.1.4 festgesetzten Gebühr erhoben.	
2.	Energiewirtschaft	
2.1	Entscheidung über die Genehmigung der Aufnahme eines Netzbetriebs nach § 4 oder über die Feststellung eines Objektnetzes nach § 110 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert am 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870, 2873)	500,-
	bis	7500,-
2.2	Anordnung nach § 49 Absatz 5 EnWG	50,-
	bis	4000,-
2.3	Planfeststellungen und - genehmigungen nach § 43 Satz 1 EnWG	500,-
	bis	50000,-
2.4	Beantragte Feststellung des Entfallens einer Plangenehmigung nach § 43 Satz 5	200,-
	bis	2000,-
3.	Handelserlaubnisse	
	Ausnahmebewilligung für den Handel während der Ladenschlusszeiten nach § 8 Absatz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611) in der jeweils geltenden Fassung	25,-
4.	Gaststättengewerbe	
4.1	Erlaubnis für das Verabreichen von alkoholischen Getränken nach § 2 und § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert am 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2257), in der jeweils geltenden	395,-

	Fassung		
		bis	495,-
4.2	Änderungserlaubnis		
4.2.1	Räumliche Änderung		145,-
4.2.2	Änderung der Betriebsart		140,-
4.3	Vorläufige Erlaubnis		
	Vorläufige Erlaubnis zu Nummer 4.1 oder vorläufige Stellvertretererlaubnis gemäß § 11		
4.3.1	jeweils		35,-
4.3.2	jeweilige Fristverlängerung (§ 11 Absatz 1 Satz 2), soweit sie der Antragsteller zu vertreten hat		25,-
4.4	Gestattung des vorübergehenden Verabreichens von alkoholischen Getränken (§ 12)		
4.4.1	für gewerbliche Veranstaltungen		75,-
		bis	300,-
4.4.2	im Übrigen		50,-
		bis	100,-
4.5	Nachträgliche Auflagen und Anordnungen (§ 5)		15,-
		bis	300,-
5.	Sperrzeit		
	Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Festsetzung der Sperrzeit nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Sperrzeitverordnung vom 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 553, 554) in der jeweils geltenden Fassung		35,-
6.	Preiswesen		
6.1	Preisrechtliche Genehmigungen nach		500,-

	<p>§ 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (BGBl. III 720-1), geändert am 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265, 270), und Amtshandlungen nach § 6 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S.12, 407), zuletzt geändert am 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2493), in der jeweils geltenden Fassung</p>	bis	40000,-
6.2	<p>Amtshandlungen nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), geändert am 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1669), sowie der darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, im Falle eines Verdachts eines innergemeinschaftlichen Verstoßes gegen die zur Umsetzung oder Durchführung des in Nummer 10 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (ABl. EU Nr. L 364 S. 1), zuletzt geändert am 16. Februar 2009 (ABl. EU Nr. C 103 E S. 40), genannten Rechtsaktes erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung</p>		50,-
		bis	4000,-
7.	<p>Orden und Ehrenzeichen</p> <p>Genehmigung für den Erwerb von Orden und Ehrenzeichen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. III 1132-1), zuletzt geändert am 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334, 335), in der jeweils geltenden Fassung</p>		55,-

8.	Erlaubnisse in besonderen Fällen	
8.1	Wechsel des Erlaubnisinhabers	
	Persönliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen, Bewilligungen und Anerkennungen (Erlaubnisse) nach dieser Anlage bei einer Änderung der Rechtsform des Erlaubnisinhabers, sofern bei den Personen, welche die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung erfüllen müssen, kein Wechsel eingetreten ist,	40,-
8.2	Erlaubnis zur Fortführung des Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter nach einer Gewerbeuntersagung (§ 35 Absatz 2 GewO)	40,-
8.3	Gestattung der Wiederaufnahme des untersagten Gewerbes (§ 35 Absatz 6 GewO)	40,-
8.4	Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes (§ 46 Absatz 3 GewO)	40,-
8.5	Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes durch einen Stellvertreter (§ 47 GewO, § 9 des Gaststättengesetzes)	die Gebühr, die für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes nach dieser Gebührenordnung zu entrichten wäre
8.6	Verlängerung der Fristen, in denen Erlaubnisse erlöschen (§ 49 Absatz 3 GewO, § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes)	40,-
9.	Ausdehnungen, Berichtigungen, Zweitschriften, Bescheinigungen	
9.1	Verlängerung, räumliche oder sachliche Erweiterung (Ausdehnung) von Erlaubnissen, soweit nicht nach den vorstehenden Nummern eine	40,-

	besondere Gebühr zu erheben ist	
9.2	Berichtigung von Erlaubnissen, Zweitschriften von Erlaubnissen und Bescheinigungen, soweit nicht nach den vorstehenden Nummern eine besondere Gebühr zu erheben ist	25,-
10.	Erfolglose Widerspruchsverfahren	
10.1	bei Widersprüchen gegen die Ablehnung eines Antrages die volle für die beantragte Amtshandlung vorgesehene Gebühr, mindestens	35,-
	höchstens	3300,-
10.2	bei Widersprüchen gegen die Festsetzung oder die Höhe einer Gebühr	25,-
	bis	500,-
10.3	in allen übrigen Fällen	35,-
	bis	2000,-
10.4	Bei Teilerfolg des Widerspruchs ist die Gebühr anteilig festzusetzen.	